

Nikolaus Arnold

Die Haftung des Stiftungsvorstands

Die Übernahme eines Vorstandsmandates bei einer Privatstiftung wird häufig als risikoloser Freundschaftsdienst angesehen. Spätestens dann, wenn der Stiftungsvorstand in das Spannungsverhältnis Stifter – Begünstigte – Privatstiftung (allenfalls auch Gläubiger) gerät, wird das Haftungsrisiko evident. Zur Verminderung seines eigenen Haftungsrisikos sollte der Stiftungsvorstand sich rechtzeitig über seine Aufgaben, seine Verantwortung und seine Haftung informieren. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte.



Foto: Simonis

Der Stiftungsvorstand hat für die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters einzustehen, daher sollte jedes Mitglied bei Übernahme des Mandates genau prüfen, ob es den konkreten Aufgaben auch gewachsen ist.

1. ALLGEMEINES

Der Stiftungsvorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Privatstiftung (vergleichbar mit dem Vorstand einer AG oder den Geschäftsführern einer GmbH). Ihn treffen daher auch primär die typischen Pflichten eines Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans. Daneben sind aber auch einige stiftungsrechtliche Besonderheiten zu beachten.

Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen (§ 17 Abs 1 PSG). Leistungen an Begünstigte darf der Stiftungsvorstand nur dann und nur so weit vornehmen, als dadurch der für die Befriedigung der Gläubiger erforderliche Haftungsfonds der Privatstiftung nicht geschmälert wird (so genannte Zuwendungssperre; § 17 Abs 2 zweiter Satz PSG). Im Wesentlichen wird damit der Gläubigerschutz in die Verantwortung des Stiftungsvorstands übertragen. Als weitere Aufgaben, die dem Stiftungsvorstand obliegen, seien die Rechnungslegung (§ 18 PSG) und die gesetzlich vorgesehenen Beschlussfassungen und Anmeldungen erwähnt.⁽¹⁾ Neben den gesetzlichen Verpflichtungen können dem Stiftungsvorstand weitere Aufgaben und Verpflichtungen in der Stiftungserklärung übertragen werden.

2. SORGFALTSMASSSTAB

Nach § 17 Abs 2 erster Satz PSG hat der Stiftungsvorstand seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Dies bedeutet, dass sich die Mitglieder des Stiftungsvorstands – wie es der OGH ausgedrückt hat⁽²⁾ – „wie ordentliche Geschäftsleute

in verantwortlich leitender Position bei selbständiger treuhändiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verhalten müssen“.

Die Sorgfaltsanforderungen bestimmen sich nach der vom Vorstandsmitglied übernommenen Aufgabe und nicht nach seinen individuellen Fähigkeiten. Ein Mitglied eines Stiftungsvorstands haftet daher selbst dann oder gerade dann, wenn er sich bei der Übernahme der Vorstandsfunktion „übernommen“ hat.⁽³⁾ Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands sollte daher vor der Übernahme des Mandates genau prüfen, ob es den Aufgaben, die in der konkreten Privatstiftung voraussichtlich zur Erledigung anstehen, gewachsen ist. Der Sorgfaltsmaßstab darf aber nicht überspannt werden. Die Vorstandsmitglieder schulden daher nur eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung.⁽⁴⁾ Erkennt ein Mitglied des Stiftungsvorstands, dass weder es selbst noch die anderen Organmitglieder in einem Spezialbereich über hinreichende Fachkenntnisse verfügen, bedeutet dies aber noch nicht, dass der Stiftungsvorstand unbedingt zurücktreten muss. Es steht dem Stiftungsvorstand (wie auch anderen Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen) vor allem bei Spezialfragen frei, Sachverständige oder Experten beizuziehen. Unterlässt er die Beziehung, kann dies gegebenenfalls haftungsbe gründend sein.

3. KEINE ERFOLGSHAFTUNG

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften nur bei Verschulden. Die Haftung ist daher keine Erfolgshaftung.⁽⁵⁾ Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands haftet auch nur für eigenes Verschulden.⁽⁶⁾ Das Verschulden anderer Mitglieder des Stiftungsvorstands oder Dritter ist dem

(1) Zu den Kernzuständigkeiten und Nebenpflichten siehe auch ausführlich *H. Torggler*, *ecolex* 1998, 130 ff; *N. Arnold*, *PSG-Kommentar*, § 17 Rz. 42 f.

(2) Siehe sinngemäß OGH 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01 k, *SZ* 2002/26.

(3) Zur Einlassungs- oder Übernahmefahrlässigkeit bei der AG *Strasser in Jabornegg/Strasser*, *AktG*⁴, §§ 77-84 Rz. 95, bei der Privatstiftung *N. Arnold*, *PSG-Kommentar*, § 17 Rz. 52.

(4) Vgl. zur GmbH sinngemäß *Reich-Rohrwig*, *GmbH-Recht* I², Rz. 2/307.

(5) Vgl. sinngemäß OGH 31. 10. 1973, 1 Ob 179/73, *SZ* 46/113.

(6) *N. Arnold*, *PSG-Kommentar*, § 17 Rz. 56.

Die Haftung des Stiftungsvorstands

konkreten Vorstandsmitglied grundsätzlich nicht zuzurechnen. Gegebenenfalls kann aber das Fehlen von Überwachungsmaßnahmen selbst eine schuldhafte Pflichtverletzung des konkreten Mitglieds darstellen.

4. RESSORTVERTEILUNG

Auch bei Vorliegen einer Geschäftsordnung bzw. Ressortverteilung trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich alle Mitglieder des Stiftungsvorstands, das heißt auch diejenigen, denen das konkrete Ressort nicht zugewiesen ist.⁽⁷⁾ Wurde zulässigerweise eine Geschäftsordnung bzw. Ressortverteilung erlassen, wird die primäre Pflicht in eine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und zur Aufsicht über die Tätigkeit der Zuständigen umgewandelt. Der Leiter des Ressorts ist daher für dieses in erster Linie verantwortlich,⁽⁸⁾ die übrigen Mitglieder trifft eine Haftung nur bei Verstoß gegen ihre Überwachungspflicht.

Eine Ressortverteilung (insbesondere nach Maßgabe der besonderen Befähigungen der jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstands) ist durchaus sinnvoll. Parallel zu einer derartigen Aufteilung sollten aber stets Berichtsmodalitäten festgelegt werden, die eine Kontrolle und Überwachung sicherstellen.

5. ENTLASTUNG

In Stiftungserklärungen ist mitunter vorgesehen, dass dem Stiftungsvorstand (etwa durch den Stifter oder einen Beirat) die Entlastung erteilt werden kann. Eine mit dem Recht der Kapitalgesellschaften vergleichbare Regelung über die Entlastung ist im PSG nicht enthalten. Aufgrund der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung ist eine Entlastung im Sinne eines Verzichts auf die Geltendmachung der Haftungsansprüche grundsätzlich auch nicht möglich. Der Entlastung kommt daher lediglich die Wirkung eines Vertrauensbeweises ohne Anspruchsverzicht zu.⁽⁹⁾

Der Stiftungsvorstand sollte sich daher bei Ausübung seiner Tätigkeit nicht auf die Entlas-

tung durch andere Organe oder durch Dritte verlassen. Als Vertrauensbeweis (und damit aufgrund der Indizwirkung auf Sachverhaltsebene) sind Regelungen über eine Entlastung aber für den Stiftungsvorstand hilfreich.

6. GELTENDMACHUNG DES HAFTUNGSANSPRUCHS

Primärer Gläubiger des Haftungsanspruchs nach § 29 PSG ist die Privatstiftung (arg. „haftet der Privatstiftung“). Die Schadenersatzansprüche der Privatstiftung werden vom Stiftungsvorstand gegen den schuldhaft handelnden Vorstandskollegen geltend gemacht.⁽¹⁰⁾ Gegebenenfalls hat das Gericht die Vorstandsmitglieder nach § 27 Abs 2 PSG abzuberufen und zwecks Geltendmachung der Schadenersatzansprüche durch neue zu ersetzen.⁽¹¹⁾

Einen Verstoß gegen die Zuwendungssperre des § 17 Abs 2 zweiter Satz PSG kann auch der geschädigte Gläubiger direkt gegen den Stiftungsvorstand geltend machen.⁽¹²⁾ Unmittelbare Schadenersatzansprüche der Begünstigten oder des Stifters gegen den Stiftungsvorstand werden nur in Sonderfällen, insbesondere bei deliktischer Schädigung, in Betracht kommen.

7. SONSTIGE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Dem Stiftungsvorstand obliegt auch die Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen, die die Privatstiftung treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, macht er sich der Privatstiftung gegenüber haftbar. Darüber hinaus besteht auch eine unmittelbare abgabenrechtliche Haftung (als Vertreter des Abgabepflichtigen gemäß § 9 BAO⁽¹³⁾). Bei schuldhafter Pflichtverletzung und einem daraus resultierenden Abgabenausfall kann das Vorstandsmitglied daher zur abgabenrechtlichen Haftung herangezogen werden.⁽¹⁴⁾

Weiters obliegt dem Stiftungsvorstand die Einhaltung aller sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die die Privatstiftung treffen. Auch hier kann es mitunter – unter den nähe-

Bei Vorliegen einer Ressortverteilung ist in erster Linie der Leiter des Ressorts verantwortlich, die übrigen Mitglieder trifft jedoch eine Überwachungspflicht.

Eine Entlastung ist aufgrund der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung kein Verzicht auf die Geltendmachung der Haftungsansprüche, sondern hat lediglich die Wirkung eines Vertrauensbeweises ohne Anspruchsverzicht.

(7) Vgl. *Bruckner/Fries/Fries*, Familienstiftung, 36 unter Hinweis auf *Frotz*, GesRZ 1982, 98; *N. Arnold*, PSG-Kommentar, § 17 Rz. 82.

(8) Vgl. auch *Reich-Rohrwig*, GmbH Recht I², Rz. 2/400.

(9) *Csoklich*, RdW 1999, 253 [257 f]; *H. Torggler*, *ecolex* 1998, 130 [132]; *Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg.), PSG, § 29 Rz. 4; *N. Arnold*, PSG-Kommentar, § 17 Rz. 85.

(10) *H. Torggler*, *ecolex* 1998, 130 [132].

(11) *N. Arnold*, PSG-Kommentar, § 17 Rz. 70.

(12) Vgl. *Csoklich*, RdW 1999, 253 [261]; *Riel* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg.), PSG, § 17 Rz. 35; *N. Arnold*, PSG-Kommentar, § 17 Rz. 75 mit weiteren Nachweisen auch zur gegenteiligen Ansicht.

(13) Die Haftungseinschränkung des § 9 Abs 2 BAO für Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder gilt bei Ausübung eines Vorstandsmandates grundsätzlich nicht.

(14) Siehe zu Einzelheiten weiterführend *Stoll*, BAO-Kommentar, 114 ff; *Ritz*, BAO², § 9 Rz. 1 ff; *W.-D. Arnold*, *Schuld und Haftung im Steuerrecht*, Rz. 11 ff.

ren Voraussetzungen des § 67 Abs 10 ASVG⁽¹⁵⁾ – zu einer Haftung kommen.⁽¹⁶⁾

8. PRAKTISCHE TIPPS

In der Praxis haben sich zwischenzeitlich einige typische Problemfälle für den Stiftungsvorstand herauskristallisiert. So wichtig ein gutes Verhältnis des Stiftungsvorstands zu Stiftern und Begünstigten auch ist, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob deren Wünsche und Vorstellungen auch mit dem Stiftungszweck und den näheren Regelungen der Stiftungserklärung vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, sollte der Stiftungsvorstand (soweit möglich) vor der Durchführung der gewünschten Maßnahmen auf einer entsprechenden Anpassung der Stiftungserklärung bestehen (in der Praxis wird hier mitunter auf eine Vereinbarung auf Schadloshaltung durch Stifter bzw. Begünstigte zurückgegriffen).

Häufig übersehen wird, dass Geschäfte zwischen der Privatstiftung und einem Mitglied des Stiftungsvorstands (soweit die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat) der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts bedürfen (§ 17 Abs 5 PSG). Liegt eine derartige Genehmigung nicht vor, ist das Geschäft unwirksam. Wird es vom Stiftungsvorstand dennoch vollzogen, kann dies für diesen auch haftungsbegründend sein.

Der Festlegung von Kontroll- und Informationssystemen (etwa auch eine automatische Übermittlung von Duplikaten von Kontoauszügen an alle Mitglieder des Stiftungsvorstands) und der regelmäßigen Durchführung von Sitzungen wird mitunter nicht die notwendige Bedeutung beigemessen.

Der Stiftungsvorstand sollte außerdem regelmäßig prüfen, ob die Organe der Privatstiftung (insbesondere auch der Stiftungsvorstand selbst und der Stiftungsprüfer) ordnungsgemäß besetzt sind (die Wiederbestellung des Stiftungsprüfers, die der Stiftungsvorstand gegebenenfalls bei Gericht beantragen muss, wird häufig verspätet oder gar nicht durchgeführt).

Vor Durchführung einer Zuwendung an Begünstigte (mag diese auch auf der Stiftungserklärung beruhen oder durch eine entsprechende Beschlussfassung einer Stelle nach § 5 PSG gedeckt sein) sollte jeweils geprüft werden, ob der Haftungsfonds der Privatstiftung zur Abdeckung der zu erwartenden Forderungen von Gläubigern ausreicht.

Zu guter Letzt sollte der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch bzw. für die Mitglieder des Stiftungsvorstands geprüft werden (zahlreiche Berufshaftpflichtversicherungen decken die Tätigkeit als Stiftungsvorstand nicht ab). Auch hier gilt allerdings, dass eine Haftpflichtversicherung stets nur ein Sicherheitsnetz bieten kann, das die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit nicht zu ersetzen vermag.

(15) Grundlegend VwGH verst. Senat 12. 12. 2000, 98/08/0191, VwSlg 15.528 A/2000.

(16) Ausführlich zu abgaben- und sozialversicherungsrechtlicher Haftung *W.-D. Arnold* in FS Krejci, 443 ff.

Wenn die Wünsche der Stifter mit der Stiftungserklärung nicht vereinbar sind, sollte der Stiftungsvorstand auf einer entsprechenden Anpassung der Stiftungserklärung bestehen.